

**BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG
VON ZUWENDUNGEN FÜR SPORTLICHE AUFGABEN DER VERBÄNDE
(BVR SP-A)**

(gültig ab 27.10.2010)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

1. **Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**
2. **Zuwendungsempfänger**
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
6. **Auszahlung**
7. **Nachweis der Verwendung**
8. **Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
9. **Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der LSB kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel seinen Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin Zuwendungen für sportliche Aufgaben gewähren.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Mitgliedsorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Bewilligung erfolgt nur zur Finanzierung der sportlichen Aufgaben auf Grundlage der zum 01.01. des **Vorjahres** abzugebenden Mitgliederbestandsmeldung.
- 3.2 Bei der Berechnung werden nur die Mitglieder von Vereinen berücksichtigt, die dem LSB zum 01.01. des Vorjahres gemeldet worden sind und die **zum 1. Juli des Zuwendungsvorjahres** von der zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt und gemeinnützig sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin – die selbständigen und unabhängigen Fachverbände des Amateursports in Berlin – erhält eine Grundzuwendung von € **2.935,00/Jahr**, zusätzlich erhalten diese ab 1.000 und mit weniger als 20.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder € **1.956,00/Jahr**. Mitgliedsorganisationen ab 20.000 und mit weniger als 40.000 Mitgliedern erhalten zusätzlich für je angefangene 1.000 Mitglieder € **1.467,00/Jahr**. Mitgliedsorganisationen ab 40.000 Mitglieder erhalten zusätzlich für je angefangene 1.000 Mitglieder € **1.369,00/Jahr**.
- 4.2 Mitgliedsorganisationen gemäß § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin, die keine Spitzensportaktivitäten durchführen, erhalten nur die Grundzuwendung von € **2.935,00/Jahr**.
- 4.3 Aufgrund der Besitzstandsregelung erhalten die DLRG und der Gehörlosensportverband jeweils eine Grundzuwendung von € **2.935,00/Jahr** und der Behindertensportverband eine Grundzuwendung von € **8.804,00/Jahr**.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR SPORTLICHE AUFGABEN DER VERBÄNDE (BVR SP-A)

(gültig ab 27.10.2010)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

- 5.2 Grundlage für die Förderung bildet der für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Berlin genehmigte Verteilungsplan.
- 5.3 Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für sportliche Aufgaben der Verbände sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.
- 6. Auszahlung**
 - 6.1 Der LSB zahlt die Zuwendung ohne eine gesonderte Anforderung erst aus, wenn sich die Mitgliedsorganisation mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.
- 7. Nachweis der Verwendung**
 - 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Förderungszeitraums nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege und der Jahresabschluss der Mitgliedsorganisation für den Förderungszeitraum vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.
 - 7.2 Bei Zuwendungen bis zu € 50.000,00 wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.
 - 7.3 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Weitergabe von Mitteln an seine Mitgliedsvereine verpflichtet, die Verwendung derselben gemäß den Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung zu prüfen und dies nachzuweisen.
 - 7.4 Nicht verbrauchte Mittel im Förderungszeitraum sind unverzüglich an den Landessportbund Berlin zurückzuzahlen.
- 8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
 - 8.1 Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.
- 9. Inkrafttreten**
 - 9.1 Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab dem **27.10.2010** gültig.

LANDESSPORTBUND BERLIN